

München, 9.11.2016

Im Verfahren LSG-BY B 9/16 U



- **Antragssteller** -

gegen

Piratenpartei Deutschland Bezirksverband Niederbayern
Postfach 1466
84001 Landshut

- **Antragsgegner 1** -

hilfsweise

Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern
Schopenhauerstr. 71
80807 München

- **Antragsgegner 2** -

wegen

Feststellung der Existenz oder Nichtexistenz des Bezirksverbands Niederbayern

ergeht aufgrund der Entscheidung durch die Richterinnen Corinna Bernauer, Verena Niebler und Maren Kammler vom 9.11.2016 folgender

Beschluss

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

Die Anrufung wurde am 5.10.2016 eingereicht. Sie wurde am 3.11.2016 nachgebessert und enthält damit jedenfalls die vollständige Benennung

**Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland

Landesschiedsgericht Bayern

von Antragssteller und möglichen Antragsgegnern sowie einen klaren Antrag.

Allerdings enthält sie schon nicht die vom § 8 (3) SGO geforderte Begründung inklusive Schilderung der Umstände. Soweit man in der Aussage, die Arbeit im BzV Niederbayern könne nicht mehr rechtssicher erledigt werden, noch eine Begründung sehen kann, so fehlt jedenfalls eine Schilderung der Umstände. Die Aussage, alle bisherigen Verfahren gingen von falschen Voraussetzungen aus und seien daher gegenstandslos, ohne das dies weiter begründet wird, vermag ebenso wenig Licht ins Dunkel zu bringen.

Darüber hinaus ist zwar eine Feststellungsklage grundsätzlich möglich (LSG-BY V 2/15 U, bestätigt durch das BSG mit PP#100152129 in Analogie zu § 43 VwGO).

Allerdings gilt demnach auch die Schrankenbestimmung des § 43 II VwGO, nach der eine Feststellungsklage grundsätzlich subsidiär zu Anfechtungsklage ist. Demnach ist davon auszugehen, dass ein gegründeter Bezirksverband existiert, sofern er nicht wirksam aufgelöst wurde. Ist die wirksame Auflösung zweifelhaft, so muss der Auflösungsakt primär angegriffen werden. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass die Feststellungsklage keine Gestaltungswirkung hat (BeckOK-VwGO/Möstl, § 43, Rn. 12) und eine Anfechtungsklage deutlich effektiveren Rechtsschutz bietet. Auch weist der Antragssteller in der Anrufung darauf hin, dass ein anfechtendes Verfahren derzeit ohnehin läuft. Somit ist die Feststellungsklage nicht statthaft.

Die vom Antragssteller hilfsweise geltend gemachte "Anfechtungsklage" wurde lediglich mit einem Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG zum KV Landshut begründet, ohne nähere Angaben zu machen.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Maren Kammler
Richterin

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschrift ist der angefochtene Beschluss samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung der Entscheidung inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.

Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der
Piratenpartei Bayern wird
vertreten durch:

Corinna Bernauer
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler
Richterin

Christian Reidel
Richter

Maren Kammler
Ersatzrichterin